

# Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2010

Herausgegeben am 18. Jänner 2010

1. Stück

## 1. Kundmachung: Satzung der Kärntner Landes- und Hypothekbank-Holding

### 1. Kundmachung der Landesregierung vom 17. Dezember 2009, Zl. -4-FINW-1702/90-2009, betreffend die Satzung der Kärntner Landes- und Hypothekbank-Holding (Kärntner Landesholding)

Der Gesamtvorstand der Kärntner Landes- und Hypothekbank-Holding hat am 22. September 2009, der Aufsichtsrat der Kärntner Landes- und Hypothekbank-Holding in seiner 57. Sitzung am 28. September 2009 die aufgrund der Novellierung des Kärntner Landesholding-Gesetzes (K-LHG) notwendig gewordene Änderung der Satzung (siehe Anlage) beschlossen. Die geänderte Satzung wurde vom Kärntner Landtag in seiner Sitzung am 29. Oktober 2009 gemäß § 24 Abs. 2 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 51/2009, genehmigt.

Der Landesrat:  
**Mag. Dobernig**

### Satzung der Kärntner Landes- und Hypothekbank-Holding (Kärntner Landesholding)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Firma und Sitz

(1) Die mit Beschluss des Landtages von Kärnten vom 17. Februar 1894 vom Land Kärnten gegründete und eingerichtete Kärntner Landes- und Hypothekbank hat ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31. Dezember 1990 in eine Aktiengesellschaft eingebracht. Die einbringende Kärntner Landes- und Hypotheken-

bank blieb nach dem Rechtsübergang an die Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 8a Abs. 9 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, idF BGBl. Nr. 475/1990, bestehen und führt die Bezeichnung „Kärntner Landes- und Hypothekbank-Holding (Kärntner Landesholding)“.

(2) Die Kärntner Landesholding hat Rechtspersönlichkeit und ist zur Führung eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift „Kärntner Landesholding“ berechtigt. Sie ist in das Firmenbuch einzutragen.

(3) Die Kärntner Landesholding hat ihren Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.

##### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Kärntner Landesholding darf Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen, erwerben, halten, verwalten und veräußern sowie Gesellschaften gründen.

(2) Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekbank in eine Aktiengesellschaft ist ihr Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungsrechten der Kärntner Landesholding an dieser Aktiengesellschaft bedarf vor ihrer Durchführung der Zustimmung der Landesregierung. Allfällige Genehmigungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bleiben davon unberührt.

(2a) Die Organe der Kärntner Landesholding haben an der Besorgung der Aufgaben des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds nach Maßgabe der Bestimmungen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 6/1993, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuwirken.

(3) Die Tätigkeit der Kärntner Landesholding kann im In- und Ausland erfolgen.

(4) Die Geschäfte der Kärntner Landesholding sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Kärnten unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(5) Zur (direkten und indirekten) Finanzierung und Unterstützung von im Interesse des Landes Kärnten gelegenen Vorhaben und Maßnahmen wird ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kärntner Landesholding mit der Bezeichnung „Zukunft Kärnten“ eingerichtet.

(6) Die Geschäftsführung im Rahmen des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ hat unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Kärnten unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Kärnten und die nachhaltige Sicherung bestehender Arbeitsplätze, sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze, zu erfolgen. Das Sondervermögen ist getrennt vom übrigen Vermögen der Kärntner Landesholding zu verwalten.

(7) Zur Sicherung des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ der Kärntner Landesholding ist ein Betrag von Euro 500 Millionen (Kernvermögen) langfristig zu veranlagen und unbelastet zu erhalten. Eine Verpfändung des Kernvermögens ist unzulässig. Die Finanzierung oder Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 des Kärntner Landesholding-Gesetzes darf ausschließlich aus vereinnahmten Erträgen der Veranlagung des Kernvermögens, nicht jedoch aus dem Kernvermögen selbst erfolgen. Die Reduzierung oder Auflösung des Kernvermögens bedarf der einstimmigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Kärntner Landesholding.

(8) Der Vorstand hat im Rahmen des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ zusätzlich bis längstens 31. Dezember 2019 eine Schwankungsreserve von zumindest Euro 20 Mio. zu bilden. Diese Schwankungsreserve dient ausschließlich dem Ausgleich von Renditeschwankungen des veranlagten Kernvermögens, der Liquiditätssicherung der Kärntner Landesholding und allfällig notwendigen Eigenkapitalmaßnahmen bei den Konzerngesellschaften. Die Finanzierung oder Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 des Kärntner Landesholdinggesetzes darf ausschließlich aus vereinnahmten Erträgen der Veranlagung der Schwankungsre-

serve, nicht jedoch aus der Schwankungsreserve selbst erfolgen. Eine Erhöhung der Schwankungsreserve bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Auflösung oder Reduzierung der Schwankungsreserve bedarf der einstimmigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

### § 3

#### Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Kärntner Landesholding erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in der „Kärntner Landeszeitung“.

### § 4

#### Haftung

(1) Die Kärntner Landesholding haftet

- a) gemäß § 8a Abs. 10 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft oder ihrer Gesamtsrechtsnachfolger gemäß § 1 Abs. 1 im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallbürgen gemäß § 1356 ABGB. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß;
- b) für alle von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Das Land Kärnten haftet für alle von der Kärntner Landesholding aus eigenem eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes als Ausfallbürgen im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB sofern dies mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

### § 5

#### Landesaufsicht

Die Kärntner Landesholding unterliegt der Aufsicht des Landes Kärnten. Diese Aufsicht wird von der Landesregierung nach den Bestimmungen des Kärntner Landesholding-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften, auf die Wahrung der Interessen des Landes sowie der Sicherheit des Vermögens des Landes, der Kärntner Landesholding und des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds.

§ 6

Vermögen

(1) Das Gesamtvermögen der Kärntner Landesholding wird in zwei Rechenkreisen verwaltet und setzt sich aus dem Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ und dem übrigen Vermögen der Kärntner Landesholding zusammen.

(2) Das Vermögen der Kärntner Landesholding kann sich aus allen Vermögenswerten gemäß § 224 UGB in der jeweils geltenden Fassung zusammensetzen.

(3) Die Bilanzsumme sowie das Anlage- und Umlaufvermögen der Kärntner Landesholding sind nach Rechenkreisen getrennt nach erfolgter Vorlage des mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Prüfberichtes an die Landesregierung vom Vorstand zu veröffentlichen.

(4) Die Zuordnung von Vermögenswerten zum Sondervermögen obliegt dem Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes.

§ 6a

Sondervermögen „Zukunft Kärnten“

(1) Die Aufgaben des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ bestehen in der (direkten und indirekten) Finanzierung und Unterstützung von im Interesse des Landes Kärnten gelegenen Vorhaben und Maßnahmen. Vorrangiges Ziel dabei ist es, mit Erträgen aus dem Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ besondere Impulse für die künftige Entwicklung Kärntens zu setzen. Die Mittel des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ können insbesondere zur Förderung innovativer und zukunftsweisender Projekte, auch in Form von Pilotprojekten, in verschiedenen vom Vorstand vorzulegenden und vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien zu beschließenden Bereichen verwendet werden. Mit wirksamen Maßnahmen sollen innovative Impulse zur Steigerung der Dynamik, Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung Kärntens gefördert und Kärnten zu einer leistungsfähigen Region von überregionaler Bedeutung ausgebaut werden. Die Mittel des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ sollen die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Kärnten erhöhen und nachhaltig bestehende Arbeitsplätze sichern sowie neue Arbeitsplätze schaffen; dies insbesondere, um Kärnten als High-Tech-Wirtschafts- und Produktionsstandort mit Drehscheibenfunktion im Alpen-Adria-Raum und als Nachhaltigkeitsregion in Europa zu positionieren. Durch zusätzliches Wachstum und Beschäftigung soll der Lebensraum Kärnten noch attraktiver

gestaltet werden. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Arten der Gewährung von Mitteln aus dem Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ sind, sofern sich aus Abs. 2 und Abs. 3 nichts anderes ergibt, in den vom Aufsichtsrat zu beschließenden Richtlinien zu treffen.

(2) Die Mittel des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ der Kärntner Landesholding werden aufgebracht aus:

- a) dem Erlös aus der Veräußerung von Beteiligungsrechten der Kärntner Landesholding, insbesondere jener an der Aktiengesellschaft, in die der bankgeschäftliche Betrieb der Kärntner Landes- und Hypothekenbank eingebracht wurde (§ 32 Kärntner Landesholding-Gesetz);
- b) der Ausgabe einer Anleihe, mit der den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Aktiengesellschaft eingeräumt wird;
- c) Erträgen aus Beteiligungsrechten und sonstigen Vermögen der Kärntner Landesholding;
- d) Erträgen aus veranlagten Mitteln des Sondervermögens;
- e) Rückzahlungen und Zinsen aus gewährten Darlehen;
- f) sonstigen Zuwendungen.

(3) Die Finanzierung oder Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 5 darf nur erfolgen durch:

- a) die Gewährung von Darlehen;
- b) die Gewährung von Zinsen- oder Annuitätzuschüssen;
- c) den Erwerb oder das Eingehen von Beteiligungen;
- d) den Erwerb oder die Schaffung von Vermögenswerten;
- e) die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen an Gebietskörperschaften oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, berufliche Interessenvertretungen, gemeinnützige Einrichtungen und Gesellschaften, an denen das Land Kärnten oder die Kärntner Landesholding Anteile hält;
- f) die Gewährung von Zuschüssen für Forschung und Entwicklung.

(4) Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungstätigkeit. Der Vorstand hat unter Bedachtnahme auf den Voranschlag und die Planvorschau (§ 15) die Mittel des Sondervermögens entsprechend zu veranlagern und dabei auf die Substanzerhaltung des Kernver-

mögens und der noch aufzubauenden Schwankungsreserve zu achten. Weiters hat der Vorstand auf die Vermehrung der Mittel des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ Bedacht zu nehmen. Bei Bedarf kann er sich von externen Experten beraten lassen. Er hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Stand und die Verwendung des Sondervermögens Bericht zu erstatten.

(5) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des Kernvermögens gemäß Art. 64a K-LVG durch Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement, Risikomanagement sowie Asset-Liability-Management eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können und dass angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement zur Verfügung stehen. Die Veranlagung des Kernvermögens hat nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien zu erfolgen. Die Vermögenswerte sind so zu veranlagern, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Vermögens insgesamt gewährleistet ist. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise zu streuen und eine Risikokonzentration ist zu vermeiden. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ein Veranlagungskonzept vorzulegen und in regelmäßig über den Erfolg der Veranlagung zu informieren sowie zweimal jährlich der Landesregierung einen entsprechenden Bericht gemäß § 17 Abs. 2 vorzulegen.

## II. Organisation der Kärntner Landesholding

### § 7

#### Organe

(1) Die Organe der Kärntner Landesholding sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe haben bei der Geschäftsführung, im Rahmen der Mitwirkung an der Geschäftsführung, im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Aufsichtspflichten und bei der Mitwirkung an der Besorgung der Aufgaben des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Mitglieder der Organe des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds dürfen den Organen der Kärntner Landesholding nicht angehören.

### § 8

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern und führt unter eigener Verantwortung die Geschäfte der Kärntner Landesholding. Er hat dabei die Gesetze sowie die Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung einzuhalten. Darüber hinaus hat der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBL Nr. 6/1993, in der jeweils geltenden Fassung an der Besorgung der Aufgaben des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds mitzuwirken.

(2) Aufträge der Kärntner Landesregierung zur Finanzierung von im Interesse des Landes gelegenen Projekten durch die Kärntner Landesholding oder ihre Konzerngesellschaften hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, sofern die erforderlichen finanziellen Mittel durch das Land Kärnten sichergestellt sind.

(3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt.

### § 9

#### Vertretung der Kärntner Landesholding

(1) Die Kärntner Landesholding wird durch den Vorstand vertreten. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Fertigung für die Kärntner Landesholding befugt. Der Aufsichtsrat kann über Antrag des Vorstandes genehmigen, dass ein Mitglied allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Kärntner Landesholding befugt ist. Ist eine Willenserklärung der Kärntner Landesholding gegenüber abzugeben, so genügt in jedem Fall die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder gegenüber einem Prokuristen.

(2) Die vertretungsbefugten Personen haben in der Weise zu fertigen, dass die Fertigenden zu der Bezeichnung der Kärntner Landesholding oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.

(3) Der Vorstand ist der Kärntner Landesholding gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis einzuhalten, die das Kärntner Landesholding-Gesetz und diese Satzung festsetzen.

(4) Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam, es sei denn, dass dem Dritten bewusst ist, dass die Vertretungsbefugnis der

Kärntner Landesholding missbraucht oder der gesetzliche Wirkungsbereich der Kärntner Landesholding überschritten wurde.

(5) Die Landesregierung stellt auf Antrag Bestätigungen über die Vertretungsbefugnis der zur Vertretung der Kärntner Landesholding Berufenen aus.

(6) Die vertretungsbefugten Organe sind jeweils in der „Kärntner Landeszeitung“ zu veröffentlichen.

#### § 10

##### Erteilung der Prokura

(1) Der Vorstand kann unter Beachtung des Geschäftsumfanges nach Zustimmung des Aufsichtsrates Arbeitnehmern der Kärntner Landesholding die Prokura erteilen.

(2) Prokuristen haben in der Weise zu fertigen, dass die Fertigenden zu der Bezeichnung der Kärntner Landesholding ihre Namensunterschrift mit einem auf die Prokura hinweisenden Zusatz hinzufügen.

#### § 11

##### Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Vorstandes

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen.

#### § 12

##### Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat der Kärntner Landesholding besteht aus sieben Mitgliedern und hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung sind dem Aufsichtsrat nicht übertragen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien über Vorschlag dieser Parteien bestellt. Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die für diese Aufgabe im Besonderen befähigt sind.

(3) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, soweit kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht oder es sich nicht um die Erlassung der Satzung oder ihrer Änderung handelt. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der

Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(4) Dem Aufsichtsrat obliegt es neben den im Kärntner Landesholding-Gesetz, im Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und den in dieser Satzung ausdrücklich angeführten Aufgaben:

- a) die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und abuberufen sowie Anstellungsverträge mit ihnen abzuschließen;
- b) über Vorschlag des Vorstandes die Satzung der Kärntner Landesholding zu erlassen und zu ändern sowie gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu beschließen und die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Vorstandes zu genehmigen;
- c) den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seine Stellvertreter zu wählen;
- d) über Vorschlag des Vorstandes den Jahresabschluss einschließlich des sich nach Rücklagenbildung ergebenden Bilanzgewinnes und den Lagebericht der Kärntner Landesholding festzustellen;
- e) den vom Vorstand erstatteten Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu billigen oder abzuändern;
- f) dem Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungsrechten der Kärntner Landesholding oder ihrer Konzerngesellschaften sowie dem Erwerb, der Veräußerung und der Stilllegung von Unternehmen und Betrieben zuzustimmen;
- g) dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften zuzustimmen;
- h) Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelnen Euro 50.000,- und insgesamt Euro 500.000,- in einem Geschäftsjahr übersteigen, zuzustimmen;
- i) der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag im Einzelnen von Euro 50.000,- und insgesamt in einem Geschäftsjahr von Euro 500.000,- übersteigen, zuzustimmen;
- j) der Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, zuzustimmen;
- k) Handlungen, die der Vorstand in den Hauptversammlungen und Generalversammlungen jener Unternehmen zu setzen hat, die von der Kärntner Landesholding verwaltet werden oder an denen die Kärntner Landesholding Beteiligungen hält, einschließlich der Erteilung von Vollmachten an andere Personen, die die Kärntner

Landesholding bei diesen Handlungen vertreten, zuzustimmen;

- l) der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat von Unternehmen, die von der Kärntner Landesholding verwaltet werden oder an denen die Kärntner Landesholding Beteiligungsrechte hält, zuzustimmen;
- m) der Erteilung der Prokura zuzustimmen;
- n) den Wirtschaftsprüfer der Abschlussprüfung zu bestellen;
- o) der Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen zuzustimmen;
- p) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik festzulegen;
- q) der Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen sowie Pensionszusagen an leitende Angestellte zuzustimmen;
- r) über Vorschlag des Vorstandes Richtlinien über die Voraussetzungen und die Arten der Gewährung von Mitteln aus dem Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ zu beschließen;
- s) über Vorschlag des Vorstandes über die Finanzierung oder Unterstützung von Vorhaben oder Maßnahmen aus dem Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ zu beschließen;
- t) über Vorschlag des Vorstandes die Zuordnung von Vermögenswerten zum Sondervermögen zu beschließen;
- u) über Vorschlag des Vorstandes den Bericht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu beschließen;
- v) die Geschäftsordnung des Beirates gemäß § 23a Kärntner Landesholding-Gesetz zu genehmigen;
- w) der Bestellung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds sowie der Erteilung oder Versagung der Genehmigung des Voranschlags und des Jahresabschlusses des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds durch den Vorstand zuzustimmen;
- x) über Vorschlag des Vorstandes über Aufträge der Landesregierung gemäß § 29a K-LHG zu beschließen;
- y) der Erhöhung, der Reduzierung oder Auflösung der Schwankungsreserve gemäß § 8 Abs. 5b K-LHG zuzustimmen;
- z) dem Veranlagungskonzept nach § 8 Abs. 5a K-LHG zuzustimmen, sowie der Reduzierung oder Auflösung des Kernvermögens nach Art. 64a der Kärntner Landesverfassung einstimmig zuzustimmen.

## § 13

### Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 13a

### Beirat

(1) Der bei der Kärntner Landesholding zur Beratung der Organe in Angelegenheiten des Sondervermögens eingerichtete Beirat besteht aus fünf Mitgliedern (Ersatzmitgliedern).

(2) Aufgabe des Beirates ist es, Vorhaben und Maßnahmen, die zur Finanzierung oder Unterstützung an die Kärntner Landesholding herangetragen worden sind, aus fachlicher Sicht zu begutachten und hierüber eine schriftlich begründete Stellungnahme abzugeben. Der Vorsitzende des Beirates oder sein Stellvertreter können als Auskunftspersonen zu Aufsichtsratssitzungen beigezogen werden.

(3) Der Beirat hat sich bei seiner Begutachtung von den in Gesetz und Satzung definierten Zielen und Aufgaben des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ und den beschlossenen Richtlinien gemäß § 8 Abs. 8 Kärntner Landesholding-Gesetz leiten zu lassen. Ist die Unterstützung eines Vorhabens oder einer Maßnahme mit den verbleibenden und tatsächlich zugeflossenen Erträgen aus dem Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ nicht zur Gänze möglich oder erstreckt sich ein Projekt über mehrere Jahre, so kann der Beirat dennoch befasst werden. In einer gemäß Abs. 2 abgegebenen Stellungnahme kann der Beirat erklären, dass im Rahmen der Beurteilung bereits mögliche Entwicklungen des begutachteten Vorhabens bzw. der begutachteten Maßnahme, die weder einer zusätzlichen Finanzierung oder Unterstützung bedürfen noch sonst nachteilig für die Kärntner Landesholding sind, von der Stellungnahme mitumfasst sind und daher von einer neuerlichen Befassung des Beirates abgesehen werden kann. Von einer neuerlichen Befassung des Beirates ist ebenfalls abzusehen, wenn es zu Änderungen eines bereits begutachteten Vorhabens bzw. begutachteten Maßnahme kommt, die weder der Kärntner Landesholding zum Nachteil gereicht, noch eine abweichende fachliche Beurteilung des Beirates erwarten lässt. Zwecks Einschätzung der Sachlage hat der Vorstand der Kärntner Landesholding in diesem Fall mit dem Beiratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter Kontakt aufzunehmen und hierüber Einvernehmen herzustellen.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, schriftlich einzuberufen. Wenn dies vom Vorstand schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung verlangt wird, hat der Vorsitzende den Beirat so rechtzeitig zu einer Sitzung einzuberufen, dass diese längstens innerhalb von drei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Vorsitzenden stattfinden kann.

(5) Gleichzeitig mit der Einberufung zu den Sitzungen des Beirates ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern die Tagesordnung mit den Beratungsgegenständen zu übermitteln.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst gültige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) stimmt mit. Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist möglich, sofern sich kein Mitglied des Beirates dagegen ausspricht.

#### § 13b

##### Geschäftsordnung des Beirates

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und hat diese dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### III. Gebarung der Kärntner Landesholding

#### § 14

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kärntner Landesholding ist das Kalenderjahr.

#### § 15

##### Voranschlag, Planvorschau

Der Vorstand hat unter besonderer Berücksichtigung des Sondervermögens bis längstens 30. November eines jeden Kalenderjahres einen Voranschlag über die Gebarung des folgenden Kalenderjahres sowie eine Planvorschau für weitere drei Kalenderjahre zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 16

##### Jahresabschluss und Gewinnverwendung

(1) Der Vorstand hat bis längstens 15. Mai eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr nach Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht, versehen mit dem Bestätigungsvermerk, sowie den Vor-

schlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat bis längstens 31. Mai eines jeden Kalenderjahres den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes nach dessen Billigung oder Abänderung festzustellen.

(3) Nach der Feststellung durch den Aufsichtsrat sind der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat eine Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorzunehmen, wenn der Jahresabschluss und die Beschlussfassung darüber ordnungsgemäß durchgeführt wurden und sich aus dem Prüfungsbericht kein Anlass zu Beanstandungen ergibt.

#### § 17

##### Berichte

(1) Über den Stand der Gebarung des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ sowie über die aus diesem Sondervermögen gewährten Unterstützungen und Finanzierungen hat die Kärntner Landesholding der Landesregierung für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 31. Mai des Folgejahres Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat insbesondere die unterstützten oder finanzierten Vorhaben und Maßnahmen zu beschreiben sowie Art und Höhe der gewährten Mittel im Einzelnen darzustellen.

(2) Über die Veranlagung des Kernvermögens und der Schwankungsreserve hat die Kärntner Landesholding der Landesregierung einen Veranlagungsbericht mit Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember binnen drei Monaten nach dem zuvor genannten Stichtag zu übermitteln. Dieser Bericht hat insbesondere Auskunft über die Art und Dauer der Veranlagung, getrennt nach Veranlagungskategorien (Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände; Darlehen und Kredite; Forderungswertpapiere; Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Corporate Bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere; Immobilien; derivative Produkte; sonstige Vermögenswerte) zu geben. Zusätzlich hat eine Zuordnung getrennt nach Veranlagung im Vermögenswerte ein- und desselben Ausstellers oder von Ausstellern, die derselben Vermögensgruppe angehören sowie eine solche getrennt nach Währungen, zu erfolgen. Gleichzeitig ist eine aktuelle Bewertung der Vermögenswerte sowie nach Möglichkeit eine Zuordnung der Veranlagung nach Ratingkategorien im Bericht vorzunehmen. Sofern Wert-

papiere oder Geldmarktinstrumente im Zuge der Veranlagung zum Einsatz gelangt sind, die nicht an geregelten Märkten im Sinne der Bestimmungen des § 2 BWG gehandelt werden, ist dies im Bericht gesondert darzulegen. Weiters wäre über die seit der letzten Berichterstattung erzielten Erträge zu informieren sowie eine Einschätzung hinsichtlich der in den nächsten sechs Monaten erwarteten Erträge vorzunehmen. Darüberhinaus hat der Bericht eine

Erklärung über die wesentlichsten Grundsätze der Veranlagungspolitik zu beinhalten. Diese Erklärung hat nach Möglichkeit die Verfahren zur Bewertung des Veranlagungsrisikos, das Risikomanagement sowie die Strategien hinsichtlich der Auswahl der Vermögenswerte sowie im Bezug auf die Mischung und Streuung der Vermögenswerte, je nach Art und Dauer der eingegangenen Verbindlichkeiten, zu umfassen.